

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1094



komba
gewerkschaft

schleswig-
holstein

komba-gewerkschaft • Hopfenstraße 47 • 24103 Kiel

Wirtschaftsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

per Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Kommunalgewerkschaft
Für Beamte und Arbeitnehmer

Hopfenstraße 47
24103 Kiel

Telefon: 0431.535579-15

0431.535579-0

Fax: 0431535579-20

E-Mail: m.wilcke@komba-sh.de
info@komba-sh.de

Internet: www.komba-sh.de

15.06.2018

Anhörung Gesetz zur Aufhebung des Landesmindestlohns

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/636

Sehr geehrter Herr Dr. Tietze,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes und der und der damit verbundenen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüßen wir als komba gewerkschaft einen Bürokratieabbau, da es sich gezeigt hat, dass der Landesmindestlohn bürokratischen Aufwand und zuweilen Irritationen, u.a. durch Verwechslungen und Vermischungen mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz mit sich gebracht hat, welches von dem laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht betroffen ist. Auch dieser Umstand spricht gegen den Fortbestand des Landesmindestlohngesetzes.

Die Abschaffung in Schleswig-Holstein darf jedoch nicht auf Kosten derjenigen stattfinden, die über ein sehr niedriges Einkommen verfügen. Viele Menschen, die den Mindestlohn verdienen, müssen auch weiterhin ergänzend Sozialhilfe beziehen. Es bleibt festzuhalten, dass sich trotz Bundesmindestlohn und Landesmindestlohn nach wie vor 190.000 Beschäftigte mit Vollzeitstelle Transferleistungen als „Aufstocker“ benötigen um den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Diese Situation macht deutlich, dass die Löhne im unteren Bereich nicht ausreichen.

Die Arbeitgeber sollten sich deswegen um ihre Verantwortung für unseren Sozialstaat bewusst sein. Um einen Anreiz für eine höhere Bezahlung zu schaffen, erscheint der Landesmindestlohn insofern durchaus sinnvoll. Selbstverständlich entstehen den Arbeitgebern, die einen öffentlichen Auftrag annehmen, hierdurch höhere Lohnkosten, allerdings profitieren hiervon die Arbeitnehmer. Der Landesmindestlohn ist zudem recht niedrig bemessen, sodass der Unterschied von 0,34 €/Stunde durchaus verkraftbar sein sollte- man bedenke, dass der öffentliche Dienst

als Auftraggeber sicher zahlt und nicht, wie bei manchem privaten Auftraggeber, eine Insolvenz droht, die dann auch die ausführenden Betriebe betrifft. Ergänzend sei erwähnt, dass es den Betrieben frei steht, ob sie sich für öffentliche Aufträge bewerben.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist auch nicht sicher in welcher Höhe genau der Bundesmindestlohn steigen wird. Sollte sich eine Erhöhung wie auf gleicher Höhe wie jetzt in Schleswig-Holstein abzeichnen, dann wäre in der Tat eine eigene gesetzliche Regelung für Schleswig-Holstein entbehrlich. Das Gesetzgebungsverfahren des Bundes sollte daher abgewartet werden. Eine Eilbedürftigkeit des jetzigen Gesetzgebungsverfahrens ist nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Paustian', with a long horizontal flourish extending to the right.

(Jens Paustian)
-Geschäftsführer-